



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 28.3.2023

Laufende Nummer: 9/2023

**Prüfungsordnung (studiengangsspezifischer Teil) für den Bachelor-
Studiengang Naturwissenschaftliche Forensik am Campus Rheinbach an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 23.03.2023**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel: +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Prüfungsordnung

Studiengangsspezifischer Teil

für den Bachelor-Studiengang

Naturwissenschaftliche Forensik

am Campus Rheinbach

an der

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 23.03.2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b)), hat der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	3
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache.....	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Modulprüfungen.....	4
Regelungen zum Studienverlauf.....	5
§ 6 Prüfungen im Studienverlauf, Studienverlaufsplan und Studienplan.....	5
§ 7 Anwesenheitspflicht.....	5
§ 8 Gewichtung von Modulprüfungen und Durchschnittsnote.....	5
Schlussbestimmungen.....	6
§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung.....	6
Anlagen.....	7
Anlage 1 - Liste der benoteten und unbenoteten Module mit Angabe der Unterrichtssprache, der Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS.....	7
Anlage 2 - Studienverlaufsplan.....	8
Anlage 3 – Studienplan.....	9
Anlage 4 – Gewichtung der benoteten Modulprüfungen nach ECTS zur Berechnung der Gesamtnote	10

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung des allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen (PO-A) des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Forensik.
- (2) Für Angelegenheiten dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zuständig.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Ausbildungsziel des Bachelor-Studiengangs Naturwissenschaftliche Forensik ist ein berufsqualifizierender Abschluss als „Bachelor of Science“ (kurz: B.Sc.). Das Studium vermittelt eine grundständige Ausbildung von Methodenkompetenzen in Bereichen der forensischen Analytik in den Schwerpunkten der Chemie, Biologie und Materialwissenschaften. Die Studierenden lernen, Zusammenhänge zwischen verschiedenen naturwissenschaftlichen Disziplinen zu erkennen und sich wissenschaftlich in neue analytische und forensische Fragestellungen einzuarbeiten. Zudem werden die Studierenden befähigt, Laborarbeiten in der Biologie, Chemie und den Materialwissenschaften zu organisieren und Proben qualitätsgesichert zu analysieren, moderne Analyse-Methoden auf forensische und analytische Fragestellungen interdisziplinär anzuwenden und die erzielten Ergebnisse kritisch zu reflektieren und in den Kontext von Rechtsvorschriften und Normen einzuordnen. Damit qualifiziert der Studiengang für berufliche Tätigkeiten sowohl in Forensik-bezogenen Institutionen (wie Kriminalämter, Behörden, private Labore) als auch in Unternehmen oder Laboren im generellen analytischen Bereich, z.B. Materialanalytik, chemische Analytik, Bioanalytik und Diagnostik, sowie im QS-Bereich.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung wird als Abschluss des Studiums der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Naturwissenschaftliche Forensik verliehen.
- (2) Das zu dem Abschluss B.Sc. Naturwissenschaftliche Forensik führende Studium vermittelt der oder dem Studierenden Wissen und Kenntnisse der Naturwissenschaftlichen Forensik im Sinne des § 58 HG NRW.
- (3) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, dass die oder der Studierende, die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und dazu befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Es gelten die in §2 der PO-A genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme des Bachelorstudiums.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich Praxisphase, Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium. Die Dauer der Praxisphase beträgt drei Monate und die der Abschlussarbeit zwei Monate.
- (2) Das Studium und die Durchführung der Modulprüfungen sind durch den Studienverlaufsplan und den allgemeinen Prüfungsplan so gestaltet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.
- (4) Durch das Studium der Naturwissenschaftlichen Forensik werden insgesamt 180 ECTS erworben.
- (5) Der Studienumfang umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule – festgelegt im Studienplan.
- (6) *Pflichtmodule* sind für alle Studierende des Studienganges verbindlich vorgeschrieben und schließen mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung ab. *Wahlpflichtmodule* sind Module, die zu Beginn des Semesters aus einem Katalog der vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodule ausgewählt werden und mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung abschließen. Die Prüfungsergebnisse der Pflichtmodule, die mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden, gehen in die Gesamtnote des Zeugnisses ein.
- (7) Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einem anderen Fachbereich der H-BRS oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, einer der Partnerhochschulen oder einer anderen ausländischen Hochschule gewählt werden.
- (8) Der Studiengang Naturwissenschaftliche Forensik ist ein bilingualer Studiengang, bei dem ein Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache unterrichtet wird. Zur Festlegung der Sprachlichkeit der Lehrveranstaltungen siehe Anlage 2. Die Sprachlichkeit der Wahlpflichtveranstaltungen wird von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Modulprüfungen

- (1) Das Bachelorstudium Naturwissenschaftlichen Forensik gliedert sich in mit ECTS bewertete Module, in denen benotete und unbenotete Modulprüfungen abzulegen sind (Anlage 1). Die Praxisphase wird mit 18 ECTS bewertet und schließt mit einer unbenoteten Modulprüfung ab. Die oder der Studierende hat die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase entsprechend §17 (4) der PO-A nachzuweisen. Die Abschlussarbeit (These) mit dem anschließenden Abschlusskolloquium wird mit 12 ECTS bewertet.
- (2) Bei Modulen, die ein Praktikum enthalten, ist der Nachweis des erfolgreichen Praktikumsabschlusses im Rahmen eines Testats grundsätzlich Voraussetzung für das abschließende Bestehen eines Moduls.
- (3) Der Katalog der Wahlpflichtfächer gliedert sich in Bereiche mit biologischen, forensischen, chemischen, werkstofflichen und sonstigen Fächern. Aus dem Bereich mit sonstigen Fächern darf nur

einmal gewählt werden. Das Angebot im Wahlpflichtkatalog richtet sich nach den Möglichkeiten des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften. Die Inhalte des Wahlpflichtkataloges können sich ändern. Der aktuelle Wahlpflichtkatalog wird zu Beginn des Semesters durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

Regelungen zum Studienverlauf

§ 6 Prüfungen im Studienverlauf, Studienverlaufsplan und Studienplan

- (1) Der Prüfungsausschuss erstellt einen allgemeinen Prüfungsplan, der die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums darüber informiert, in welchem Prüfungszeitraum ein Modul erstmalig geprüft wird und wann die Wiederholungsprüfung stattfindet.
- (2) Der Studienverlaufsplan, Anlage 2, zeigt die zeitliche Lage der Module während des Regelstudiums.
- (3) Der Studienplan, Anlage 3, informiert über die Lehrveranstaltungsformen der Module (Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum) und den jeweiligen zeitlichen Umfang in Semesterwochenstunden sowie die studentische Arbeitsbelastung in Form von ECTS.
- (5) Alle Module des Studienganges werden in jedem Semester in einen Vorlesungsplan gefasst. Die Vorlesungszeiten und der Vorlesungsplan werden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten gilt in den laborpraktischen Übungen der Lehrveranstaltungen bzw. bei Sprachkursen grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht.

§ 8 Gewichtung von Modulprüfungen und Durchschnittsnote

Zur Bestimmung der Gesamtnote der Abschlussprüfung nach §26 (2) der PO-A muss die mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen berechnet werden. Für die benoteten Modulprüfungen sind die Gewichtungsfaktoren in Anlage 4 aufgeführt.

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- (1) Die Ordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2023/24 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung ersetzt alle studiengangsspezifischen Regelungen der bisherigen Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaftliche Forensik des Fachbereichs. Für die übrigen Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung gilt § 29 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (PO-A) entsprechend. Für eingeschriebene Studierende, die ihr Studium unter einer vorhergehenden Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges begonnen haben, werden die Prüfungen nach der jeweiligen vorhergehenden Prüfungsordnung mindestens bis zum vierten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten wurde, mit. Prüfungen nach alten Prüfungsordnungen werden höchstens bis zum Sommersemester 2027 angeboten. Das Nähere wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- (3) Absatz 2, Sätze 1 bis 3 sowie 5 gelten entsprechend für den Fall, dass diese Prüfungsordnung durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften in Rheinbach vom 23.03.2023.

Rheinbach, den 23.03.2023

Prof. Dr. Richard Jäger
Dekan des FB Angewandte Naturwissenschaften
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anlagen

Anlage 1 - Liste der benoteten und unbenoteten Module mit Angabe der Unterrichtssprache, der Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS

Studienfach (Modul)	Unterrichtssprache	Umfang in SWS	Leistungspunkte (ECTS)	Modulprüfung
Abschlussarbeit/Kolloquium	Deutsch/Englisch	-	12	benotet
Analytische Chemie	Deutsch	6	7	benotet
Biochemistry and Molecular Biological Methods	Englisch	6	7	benotet
Computing Science	Englisch	4	4	unbenotet
English for Forensics	-	3	3	benotet
Fundamentals of Biology	Englisch	6	7	benotet
Festkörpermechanik	Deutsch	6	6	benotet
Forensic Analysis	Englisch	6	7	benotet
Forensic Biology	Englisch	6	7	benotet
Forensische Mikroskopie	Deutsch	3	3	benotet
Forensische Qualitätssicherung	Deutsch	6	6	benotet
Forensische Materialspuren- und Schadenanalyse	Deutsch	6	7	benotet
General Chemistry	Englisch	6	7	benotet
Instrumentelle Analytik	Deutsch	6	7	benotet
Kriminalistik: Sachbeweis und Tatortarbeit	Deutsch	2	3	unbenotet
Mathematik	Deutsch	6	6	benotet
Metalle und Legierungen	Deutsch	6	7	benotet
Mikroskopie	Deutsch	3	3	benotet
Organic Chemistry	Englisch	5	6	benotet
Pharmacology and Toxicology	Englisch	6	7	benotet
Physics 1 and Statistics 1	Englisch	6	6	benotet
Physics 2 and Statistics 2	Englisch	6	7	benotet
Polymere und Verbunde	Deutsch	6	7	benotet
Praxisphase	-	-	18	unbenotet
Recht	Deutsch	4	4	benotet
Struktur und Eigenschaften der Materialien	Deutsch	6	7	benotet
WPF 1	Deutsch/Englisch	3	3	unbenotet
WPF 2	Deutsch/Englisch	3	3	unbenotet
WPF 3	Deutsch/Englisch	3	3	unbenotet

Anlage 2 - Studienverlaufsplan

Semester	MODULE				
1	General Chemistry 7 ECTS	Kriminalistik: Sachbeweis und Tatortarbeit 3 ECTS	Struktur und Eigenschaften der Materialien 7 ECTS	Mathematik 6 ECTS	English for Forensics 3 ECTS
		Computing Science 4 ECTS			
2	Analytische Chemie 7 ECTS	Fundamentals of Biology 7 ECTS	Metalle und Legierungen 7 ECTS	Physics 1 and Statistics 1 6 ECTS	Mikroskopie 3 ECTS
3	Organic Chemistry 6 ECTS	Forensic Biology 7 ECTS	Festkörpermechanik 6 ECTS	Physics 2 and Statistics 2 7 ECTS	Recht 4 ECTS
4	Instrumentelle Analytik 7 ECTS	Forensische Qualitätssicherung 6 ECTS	Biochemistry and Molecular Biological Methods 7 ECTS	Pharmacology and Toxicology 7 ECTS	Forensische Mikroskopie 3 ECTS
5	Forensic Analysis 7 ECTS	Forensische Materialspuren- und Schadenanalyse 7 ECTS	Polymere und Verbunde 7 ECTS	WPF1 3 ECTS	WPF 3 3 ECTS
				WPF2 3 ECTS	
6	3-monatige Praxisphase 18 ECTS			2- monatige Abschlussarbeit mit Kolloquium 12 ECTS	

Anlage 3 – Studienplan

Sem.	Fach	V	Ü	P	ECTS
1	General Chemistry	2	2	2	7
	Struktur und Eigenschaften von Materialien	2	2	2	7
	Mathematik	4	2	0	6
	Kriminalistik: Sachbeweis und Tatortarbeit	1	0	1	3
	Computing Science	2	2	0	4
	English for Forensics	0	3	0	3
2	Analytische Chemie	2	2	2	7
	Mikroskopie	1	1	1	3
	Physics 1 and Statistics 1	3	2	1	6
	Fundamentals of Biology	2	2	2	7
	Metalle und Legierungen	2	2	2	7
3	Organic Chemistry	2	2	1	6
	Festkörpermechanik	2	4	0	6
	Physics 2 and Statistics 2	3	2	1	7
	Forensic Biology	2	2	2	7
	Recht	4	0	0	4
4	Instrumentelle Analytik	3	1	2	7
	Biochemistry and Molecular Biological Methods	2	2	2	7
	Pharmacology and Toxicology	3	1	2	7
	Forensische Qualitätssicherung	4	1	1	6
	Forensische Mikroskopie	1	1	1	3
5	Forensic Analysis	3	1	2	7
	Polymere und Verbunde	2	2	2	7
	WPF 1 *	0	3	0	3
	WPF 2 *	0	3	0	3
	Forensische Materialspuren- und Schadenanalyse	2	2	2	7
	WPF 3 *	0	3	0	3
6	Praxisphase				18
	Abschlussarbeit (These) und Kolloquium				12
	Summe der LVS (jeweils V,Ü,P) und ECTS	54	50	31	180
	Gesamtzahl der LVS von V,Ü,P	135			

* Aufteilung der 3 SWS in Vorlesung, seminaristischen Unterricht bzw. Praktikum kann variieren

Anlage 4 – Gewichtung der benoteten Modulprüfungen nach ECTS zur Berechnung der Gesamtnote

Studienfach (Modul)	Leistungspunkte (ECTS)	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
Analytische Chemie	7	7/134
Biochemistry and Molecular Biological Methods	7	7/134
English for Forensics	3	3/134
Fundamentals of Biology	7	7/134
Festkörpermechanik	6	6/134
Forensic Analysis	7	7/134
Forensic Biology	7	7/134
Forensische Mikroskopie	3	3/134
Forensische Qualitätssicherung	6	6/134
Forensische Materialspuren- und Schadenanalyse	7	7/134
General Chemistry	7	7/134
Instrumentelle Analytik	7	7/134
Mathematik	6	6/134
Metalle und Legierungen	7	7/134
Mikroskopie	3	3/134
Organic Chemistry	6	6/134
Pharmacology and Toxicology	7	7/134
Physics 1 and Statistics 1	6	6/134
Physics 2 and Statistics 2	7	7/134
Polymere und Verbunde	7	7/134
Recht	4	4/134
Struktur und Eigenschaften der Materialien	7	7/134



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 09/2023

Sankt Augustin, den 28.03.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.